

# Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt Ein Leitfaden für die Praxis



[Wissen für die Praxis]

## Betreuung eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings (UMF/UMA)

Informieren Sie sich als Vormund, Betreuer oder in Ihrer ehrenamtlichen Position über die Grundfragen, die sich bei der Betreuung eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings in seinem aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren stellen.

Vom ersten Kontakt mit den deutschen Behörden über die Entscheidungen des BAMF bis hin zu Fragen des gerichtlichen Verfahrens und der Aufenthaltssicherung einschließlich der Neuerungen und Möglichkeiten durch das neue Integrationsgesetz:

- Inobhutnahme und bundesweite Verteilung von UMF
- Vertretung, Vormundschaft und Betreuung
- Spezifische Verfolgungsgründe bei Kindern, Mädchen und jungen Erwachsenen
- Asylverfahren und Anhörungsvorbereitung
- Gerichtliches Verfahren nach ablehnender Entscheidung
- Aufenthaltssicherung ohne Asyl (Ausbildungsduldung, Aufenthalt wegen Integration und Qualifikation)
- Familienzusammenführung und Elternnachzug

**Besonders hilfreich:** zahlreiche Praxis-Tipps, anschauliche Beispiele und Checklisten, wertvolle Formulierungshilfen.

Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Migrationsrecht in Frankfurt am Main, ist Lehrbeauftragter an der Universität Gießen und unterrichtet dort Flüchtlingsrecht und Asylverfahrensrecht. Mitglied des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

*Dr. Jonathan Leuschner*, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts, ist Lehrbeauftragter an der Universität Trier und der Hochschule Fulda.

# Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt Ein Leitfaden für die Praxis



Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Buch sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen. Rechtsstand: März 2017

#### **WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-209

Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7651600

### Schnellübersicht

Vorwort	19	
Abkürzungsverzeichnis	21	
Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF)/unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)?	23	I
Erster Kontakt mit deutschen Behörden	33	П
Vorläufige Inobhutnahme	37	Ш
Vertretung des UMF	55	IV
Die zwei Wege der Aufenthaltssicherung	65	V
Die verschiedenen Schutzstatus (Verfolgungs- und Abschiebeschutzgründe)	83	VI
Anerkennungsgründe bei Kindern und jungen Erwachsenen	113	VII
Das Asylverfahren	127	VIII
Das gerichtliche Verfahren gegen die Ablehnung durch das Bundesamt	181	IX
Die aufenthaltsrechtlichen Folgen aus der Schutzgewährung	195	X
Aufenthaltssicherung ohne oder nach negativ verlaufenem Asylverfahren	199	ΧI

Exkurs: Familienzusammenführung	211
Literaturhinweise	223
Stichwortverzeichnis	225
	Literaturhinweise

### Gesamtinhalt

Vorv	vort	19
Abk	ürzungsverzeichnis	21
I.	Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF)/unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)?	23
1.	Begrifflichkeit	24
2.	Maßgebliches Recht bei der Kollision mit ausländischen Regelungen	24
3.	Gesetzliche Umschreibung des minderjährigen unbegleiteten Ausländers/Flüchtlings	25
3.1	Minderjährigkeit	25
3.2	Drittstaatsangehöriger	26
3.3	Unbegleitet	27
3.4	Zusammenfassung	29
4.	Die wichtigsten Folgen aus der UMF-Eigenschaft	30
II.	Erster Kontakt mit deutschen Behörden	33
1.	Ort des Aufgriffs	34
2.	Registrierung	34
3.	Bundesweite Verteilung (seit 2015)	35
III.	Vorläufige Inobhutnahme	37
1.	Tatsächliche Inobhutnahme	38
2.	Betroffener Personenkreis	38
2.1	Ausländer	38
2.2	Kinder und Jugendliche	39
2.3	Unbegleitete Einreise	40
3.	Zuständigkeit	40
4.	Prüfaufträge im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme	41

4.1	Gefährdung des Kindeswohls durch eine bundesweite Verteilung	41
4.2	Verwandte Personen im In- oder Ausland	42
4.3	Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen UMF möglich und erforderlich	43
4.4	Gesundheitszustand	44
4.5	Altersfeststellungsverfahren	44
4.5.1	Allgemeines	44
4.5.2	Vorlage von Identitätspapieren	45
4.5.3	Qualifizierte Inaugenscheinnahme	45
4.5.4	Ärztliche Untersuchung	46
4.5.5	Ergebnis des Altersfeststellungsverfahrens	47
4.5.6	Rechtsschutzmöglichkeiten	49
5.	Notvertretung des UMF während der vorläufigen Inobhutnahme	49
5.1	Problem: Negative Entscheidungen während der vorläufigen Inobhutnahme	50
5.2	Problem: Asylverfahren	51
6.	Bundesweite Verteilung: Ablauf	52
IV.	Vertretung des UMF	55
1.	Der Vormund des UMF	56
1.1	Funktion und Aufgaben eines Vormunds	56
1.2	Zeitpunkt der Vormundbestellung	56
1.3	Bestellung des Vormunds	56
1.3.1	Maßgebliches Recht	56
1.3.2	Ruhen der elterlichen Sorge	56
1.3.3	Die Person des Vormunds	58
1.4	Bezugsbetreuer	59
2.	Die qualifizierte Vertretung im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren	59

2.1	Europäische Regelungen	59
2.2	Umsetzung im derzeit geltenden Recht	60
2.3	Die Tandemlösung: Amtsvormund mit einem Rechtsanwalt als Mitvormund oder Ergänzungspfleger.	61
2.3.1	"Hessisches Modell": Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB)	61
2.3.2	Kritik in der Rechtsprechung	61
2.3.3	Rechtslage heute	61
2.3.4	Ausblick	62
V.	Die zwei Wege der Aufenthaltssicherung	65
1.	Aufenthaltssicherung – Überblick	66
1.1	Die asylrechtliche Lösung	66
1.2	Die aufenthaltsrechtliche Lösung	67
2.	Verschiedene Papiere und Titel	67
2.1	Duldung	68
2.1.1	Duldungsgründe	69
2.1.2	Besonderheiten in Zeiten mit einer Duldung	71
2.2	Papiere während des Asylverfahrens	73
2.2.1	Unterscheidung Asylgesuch und Asylantrag	73
2.2.2	BÜMA und Ankunftsnachweis	74
2.2.3	Aufenthaltsgestattung	76
2.3	Aufenthaltserlaubnis	78
2.4	Niederlassungserlaubnis	79
2.5	Einbürgerung	79
2.6	Sonstige Papiere	80
2.6.1	Fiktionsbescheinigung	80
2.6.2	GÜB	80
VI.	Die verschiedenen Schutzstatus (Verfolgungs- und Abschiebeschutzgründe)	83
1.	Der Inhalt des Schutzantrages	85

2.	Grundrecht auf Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG)	86
3.	Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention (§ 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG)	87
3.1	Grundsatz des Non-Refoulement (Grundsatz der Nichtzurückweisung von Verfolgten)	87
3.2	Begründete Furcht vor Verfolgung	87
3.3	Keine Vorverfolgung (vor der Flucht) erforderlich	88
3.4	Verfolgungsgründe	90
3.4.1	Überblick	90
3.4.2	Verfolgung wegen Rasse und Nationalität	91
3.4.3	Verfolgung wegen der Religion	92
3.4.4	Verfolgung wegen der politischen Überzeugung	92
3.4.5	Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	93
3.5	Verfolgungshandlungen	97
3.6	Staatliche und nichtstaatliche Verfolgung	98
3.7	Inländische Fluchtalternative	99
3.8	Ausschlussgründe	100
3.9	Widerruf und Rücknahme	101
3.10	Die Bewertung von Flüchtlingsschicksalen syrischer Staatsangehöriger	102
3.11	Zusammenfassung und Checkliste	103
4.	Der subsidiäre Schutz (§ 4 AsylG)	104
4.1	Grundgedanke: Drohen eines ernsthaften Schadens	104
4.2	Die Grundfälle eines ernsthaften Schadens	104
4.2.1	Die drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)	105
4.2.2	Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)	105
4.2.3	Zivile Opfer bei einem bewaffneten innerstaatlichen Konflikt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG)	106
4.3	Interner Schutz und Ausschlussgründe	107

5.	Die nationalen Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	108
5.1	Die Voraussetzungen des nationalen Abschiebeschutzes	108
5.2	Abschiebeschutz bei drohenden Menschenrechtsverletzungen (§ 60 Abs. 5 AufenthG)	108
5.3	Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG	109
5.3.1	Anwendungsfälle	109
5.3.2	Gefahr der Verelendung und des Hungers	110
5.3.3	Lebensgefahr wegen nicht ausreichender medizinischer Versorgung	110
5.3.4.	Naturkatastrophen und Klimawandel	111
5.4	Fazit	112
VII.	Anerkennungsgründe bei Kindern und jungen Erwachsenen	113
1.	Kinderspezifische Verfolgung	114
1.1	Grundüberlegung zur kinderspezifischen Verfolgung	114
1.2	Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention	114
1.3	Kindsein als Verfolgungsgrund?	115
1.4	Beispiele kinderspezifischer Verfolgung	116
1.5	Verfolgung nach Eintritt der Volljährigkeit	117
1.5.1	Ende des Schutzes mit Erreichen der Volljährigkeit	117
1.5.2	Nachwirkende Verfolgung	117
2.	Religiöse Verfolgung im Falle von Konversion	118
3.	Rekrutierung zum Wehrdienst oder zu bewaffneten Einheiten	120
4.	Bedrohung wegen der politischen Tätigkeit der Eltern und Familienangehörigen	120
5.	Drohende Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen	121
5.1	Geschlechtsspezifische Verfolgung	121
5.2	Zwangsverheiratung	122

5.3	Genitalverstümmelung	123
6.	Verfolgung wegen Homosexualität	123
7.	Gründe für die Gewährung subsidiären Schutzes bei Jugendlichen	124
8.	Abschiebungsverbote bei unbegleiteten Minderjährigen	125
VIII.	Das Asylverfahren	127
1.	Zentrale Behörde: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	130
2.	Inhalt des Asylantrags	131
2.1	Regelfall: Antrag auf Asyl und internationalen Schutz	131
2.2	Beschränkter Antrag auf die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	131
3.	Die Stellung des Asylantrags (im Falle von UMF)	132
3.1	Grundfall der Asylantragstellung	132
3.2	Schriftliche Antragstellung – Praxis-Tipps	133
3.2.1	Allgemeines	133
3.2.2	Individuelle Begründung	135
3.2.3	Unterschrift und Vollmacht	136
3.2.4	Einreichen von Attesten	136
3.2.5	Eingangsbestätigung	137
4.	Die Zuständigkeitsprüfung – "Dublin-Verfahren" und die Unzulässigkeit bei anderweitiger Schutzgewährung	138
4.1	Unzulässige Asylanträge	138
4.2	Die Dublin-III-VO	139
4.2.1	Rechtsquelle und teilnehmende Staaten	139
4.2.2	Reformvorhaben: "Dublin-IV"	140
4.2.3	Regelungsprinzipien der Dublin-III-VO	140
4.2.4	Die drei Anwendungsfälle von Dublin	142
4.2.5	EURODAC-Datenbank	142

4.2.6	Probleme mit Dublin-III	143
4.2.7	Unbegleitete Minderjährige im "Dublin"-Verfahren	144
4.2.8	Dublin-Befragung	146
4.3	Anerkannte (oder Schutzberechtigte) in anderen Staaten (EU-Staaten oder sonstige Drittstaaten)	147
4.3.1	Dublin-Regeln gelten nicht für Anerkannte	147
4.3.2	Anerkannte in anderen EU-Staaten	147
4.4	Zusammenfassung: Fälle mit Bezug zu einem anderen Staat	148
4.5	UMF mit einer Anerkennung in einem anderen EU-Staat	148
5.	Die Anhörung zu den Verfolgungsgründen	149
5.1	Der Geflüchtete zwischen Darlegungslast und Amtsermittlungsgrundsatz	149
5.1.1	Darlegungslast	149
5.1.2	Amtsermittlungsgrundsatz	149
5.1.3	Die konkrete Darlegungslast im Einzelfall	150
5.1.4	Verspätetes Vorbringen	151
5.2	Die Anhörung von Minderjährigen	152
5.2.1	Das Mindestalter für eine Anhörung	152
5.2.2	Die Person des Anhörers/der Anhörerin bei UMF	152
5.3	Die Durchführung der Anhörung beim Bundesamt	153
5.3.1	Die Ladung zur Anhörung	153
5.3.2	Unmittelbarkeit und Vertraulichkeit der Anhörung	153
5.3.3	Dolmetscher oder Sprachmittler	154
5.3.4	Inhalt und Ablauf der Anhörung	155
5.3.5	Die Anhörungsniederschrift (das Protokoll)	155
5.3.6	Die Rolle des Vormunds/Anwalts bei der Anhörung	156
5.4	Die Kriterien für die Glaubhaftigkeit	157
5.4.1	Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit	157
5.4.2	Substantiiertes Vorbringen	158

5.4.3	Widerspruchsfreie Berichte	159
5.4.4	Vereinbarkeit mit Hintergrundwissen oder	
	Lebenserfahrung	160
5.5	Die Vorbereitung der Anhörung	160
5.5.1	Grundlage	160
5.5.2	Das Wissen um das Schicksal des UMF	161
5.5.3	Praktische Tipps zur Vorbereitung	161
5.5.4	Mögliche "Übungsfragen" für die Vorbereitung	163
5.5.5	Persönliche Ratschläge für die Anhörung	165
5.5.6	Die Anhörungsbegleitung	165
6.	Die Entscheidung des Bundesamtes über den	
	Asylantrag	166
6.1	Der Bescheid des Bundesamtes	166
6.1.1	Der Bescheid als Verwaltungsakt	166
6.1.2	Die Zustellung des Bundesamtsbescheides	167
6.2	Typische Formulierungen im Bescheid und die dazugehörigen Fristen	168
6.2.1	Übersicht	168
6.2.2	Vollständige Ablehnung des Schutzersuchens mit Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat	169
6.2.3	Ablehnung des Schutzantrags als "offensichtlich unbegründet"	170
6.2.4	Ablehnung wegen des Vorliegens eines Schutzstatus in einem Drittstaat	173
6.2.5	Der Dublin-Bescheid	174
6.2.6	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Anerkennung als Asylberechtigter	175
6.2.7	Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter	175
6.2.8	Feststellung von Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	177

IX.	Das gerichtliche Verfahren gegen die Ablehnung durch das Bundesamt	181
1.	Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz	182
1.1	Die Klageerhebung bei unabhängigen Gerichten	182
1.2	Die Rechtsmittelbelehrung	182
1.3	Die zuständigen Verwaltungsgerichte	182
1.4	Die Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte	183
1.5	Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).	184
2.	Das gerichtliche Verfahren	185
2.1	Die fristgerechte Klageerhebung	185
2.1.1	Maßgeblichkeit der Zustellung	185
2.1.2	Berechnung der Klagefrist	185
2.2	Die Klageerhebung	186
2.3	Die Klagebegründung	187
2.3.1	Zeitpunkt und Frist	187
2.3.2	Inhalt	188
2.4	Die mündliche Verhandlung	189
2.4.1	Grundsatz: Kein Hauptsacheverfahren ohne mündliche Verhandlung	189
2.4.2	Ablauf der mündlichen Verhandlung	189
2.5	Das Urteil	190
2.6	Der Eilantrag	191
2.7	Vorgehen nach einem positiven Ausgang des Gerichtsverfahrens	192
Χ.	Die aufenthaltsrechtlichen Folgen aus der Schutzgewährung	195
1.	$\label{thm:constraints} \mbox{Trennung von Statusfeststellung und Aufenthaltsrecht.}$	196
2.	Die einzelnen Aufenthaltsrechte je nach Status	196
2.1	§ 25 AufenthG	196

Die einzelnen Aufenthaltsrechte	196
Das Recht auf einen Reiseausweis für Ausländer	197
Die Wohnsitzregelung für Anerkannte und andere Begünstigte	198
Aufenthaltssicherung ohne oder nach negativ verlaufenem Asylverfahren	199
Verschiedene Fallkonstellationen	200
Einzelne Aufenthaltssicherungsmöglichkeiten	201
Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Sätze 3 ff. AufenthG	201
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	205
Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	206
Petition und Härtefallantrag	209
Exkurs: Familienzusammenführung	211
Allgemeines	212
"Familienzusammenführung" innerhalb Deutschlands (Umverteilung)	213
Umverteilung von geduldeten Personen	213
Umverteilung von gestatteten Personen	213
Umzug von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG	214
Familienzusammenführung via Dublin	214
Familienzusammenführungsverfahren nach der Anerkennung als Schutzberechtigter	216
Grundkonstellation	216
Elternnachzug, § 36 Abs. 1 AufenthG	218
Geschwisternachzug	219
Verfahren	220
	Das Recht auf einen Reiseausweis für Ausländer  Die Wohnsitzregelung für Anerkannte und andere Begünstigte  Aufenthaltssicherung ohne oder nach negativ verlaufenem Asylverfahren

XIII.	Literaturhinweise	223
XIV.	Stichwortverzeichnis	225

#### Vorwort

Im Jahr 2015 sind rund 60.000 Minderjährige unbegleitet als Flüchtlinge in die Bundesrepublik gekommen, 2016 waren es im ersten Halbjahr etwa 18.000, die von den Jugendämtern in Obhut genommen worden sind. Auch wenn die Zahlen für die Zukunft wieder niedriger liegen werden, bleiben die Versorgung und die rechtliche Beratung und Betreuung von ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland eine wichtige und große gesellschaftliche Aufgabe.

Diese Aufgabe betrifft mittlerweile auch alle Kommunen, seit mit dem neuen Gesetz über die Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher aus dem Herbst 2015 eine bundesweite Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen stattfindet. Für die dort mit den Jugendlichen befassten Kommunen ist diese Aufgabe durchaus neu, und sie ist auch nicht zu unterschätzen.

Dass Jugendliche, die von ihren Eltern getrennt – allein oder in Gruppen – aus Afrika, Teilen Asiens oder aus den Krisengebieten im Nahen Osten oder dem Westbalkan nach Deutschland kommen. besonders schutzbedürftig sind, bedarf keiner Erklärung. Diese Jugendlichen und Kinder haben nicht nur das fluchtauslösende Schicksal zu verarbeiten, sondern auch die Folgen und Begleiterscheinungen der Flucht selbst, die häufig mit vielen belastenden Erlebnissen (wie Gewalt, Verheerungen und Angst) verbunden ist. Auch die Sorge um die zurückgebliebene Familie und die eigene Zukunft wirkt sich belastend aus. Die Bundesregierung sprach im Zuge des neuen Gesetzes 2015, das die bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer einführte, von der "schutzbedürftigsten Personengruppe überhaupt" (BT-Drs. 18/5564 v. 15.7.2015, S. 8). Und aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hieß es dazu im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BR-Drs. 349/15 v. 14.08.2015, S. 1): "Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden." Aus diesem Grunde müssten sie in Deutschland "mit allen ihren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen und Ängsten aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten

formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen."

Die Integration und Versorgung sind nur ein Teil der Aufgaben, die den Betreuern und Beratern obliegen. Hinzu kommt die Frage der Aufenthaltsperspektive, die für jeden Minderjährigen individuell zu ermitteln und gegenüber verschiedenen Behörden geltend zu machen ist. Dabei spielt nicht nur das sogenannte Asylverfahren eine Rolle (das so eigentlich gar nicht mehr heißen dürfte, weil nicht mehr allein das Asyl, sondern der praktisch sehr viel bedeutsamere Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Status im Zentrum steht), sondern auch andere Wege der Aufenthaltssicherung. Vielfach, und das ist die gute Nachricht, die der Gesetzgeber mit dem neuen Integrationsgesetz 2016 verkündet hat, führen nämlich berufliche Qualifikationen selbst zu Aufenthaltsrechten.

Wie sich diese Chancen außerhalb des klassischen Asylverfahrens gestalten, hängt vom Einzelfall und den beteiligten Behörden ab. Die Autoren wollen in dieser Darstellung beide Wege der Aufenthaltssicherung beschreiben und damit Anregung, Rat und Hilfe für diejenigen geben, die beruflich oder ehrenamtlich mit der Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen befasst sind.

Die Verfasser legen außerdem Wert auf die Feststellung, dass mit der Bezugnahme auf das grammatikalische Geschlecht keine Aussage über das natürliche Geschlecht der Akteure – und eben der Akteurinnen – getroffen wurde.

Schließlich danken wir unserem gemeinsamen Kollegen in der Kanzlei, Herrn Rechtsanwalt Dominik Bender, für viele anregende Diskussionen und Hinweise, die wesentlich zu der Form beigetragen haben, in der diese Darstellung heute vorliegt.

Frankfurt am Main, im März 2017

Stephan Hocks

Jonathan Leuschner

#### Abkürzungsverzeichnis

a. F. alte FassungAbs. AbsatzAlt. AlternativeArt. ArtikelAsylG Asylgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz
AufenthV Aufenthaltsverordnung

Az. Aktenzeichen

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof, Karlsruhe

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend

BT-Drs. Bundestags-Drucksache

BÜMA Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

BVerfGE Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe BVerwG Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

bzw. beziehungsweise
Dublin-VO siehe Dublin-III-VO

Dublin-III-VO auch Dublin-VO, Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013, Regelung der europäischen Zuständigkeit für Asylverfahren

ED-Behandlung

erkennungsdienstliche Behandlung

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof, Luxemburg

EURODAC European Dactyloscopy, europäische Datenbank zur

Erfassung der Daten (Fingerabdrücke) von Asylsuchenden

in Europa

fdGO Freiheitliche demokratische Grundordnung

ff. fortfolgende

FGM female genital mutilation

GEAS Gemeinsames Europäisches Asylsystem

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GÜB Grenzübertrittsbescheinigung

i. V. m. in Verbindung mit

IHK Industrie- und Handelskammer

IOM International Organization for Migration

JAmt Zeitschrift Das Jugendamt

Jg. Jahrgang

KRK UN-Kinderrechtskonvention

KSÜ Haager Kinderschutzübereinkommen

lit. Buchstabe

MILo Migrations-Info-Logistik, Dokumentationssystem zum

Thema Asyl beim BAMF, auch für Dritte zugänglich

NGO Nichtregierungsorganisation (non-governmental

organization)

Nr. Nummer

o. Ä. oder Ähnliches
OLG Oberlandesgericht

QRL Qualifikationsrichtlinie, Richtlinie 2011/95/EU des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2011, über Mindeststandards zur Anerkennung von Flüchtlingen und

subsidiär Schutzberechtigten

OU Ablehnung eines Asylantrags als "offensichtlich unbe-

gründet"

S. Seite

SGB I Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner

Teil – (SGB I)

SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und

Jugendhilfe – (SGB VIII)

SGB X Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsver-

fahren und Sozialdatenschtz (SGB X)

SGG Sozialgerichtsgesetz u. a. unter anderem

UMA/UMF unbegleiteter minderjähriger Ausländer/unbegleiteter

minderjähriger Flüchtling

UNHCR Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UN High

Commissioner for Refugees)

Unterabs. Unterabsatz

VG Verwaltungsgericht

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

z. B. zum Beispiel

ZPO Zivilprozessordnung

## I. Was ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF)/ unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)?

1.	Begrifflichkeit	24
2.	Maßgebliches Recht bei der Kollision mit ausländischen Regelungen	24
3.	Gesetzliche Umschreibung des minderjährigen unbegleiteten Ausländers/Flüchtlings	25
3.1	Minderjährigkeit	25
3.2	Drittstaatsangehöriger	26
3.3	Unbegleitet	27
3.4	Zusammenfassung	29
4.	Die wichtigsten Folgen aus der UMF-Eigenschaft	30

I

Ein UMF ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, UMA ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer. Bis in die Mitte des Jahres 2015 hinein war der Begriff "UMF" der allein gebräuchliche Ausdruck, seitdem sprechen viele unter den Betreuern auch von "UMA". Das Gesetz ist dagegen sehr viel blasser, es erwähnt nur den "unbegleiteten Minderjährigen", aus dem Kontext wird ersichtlich, dass es sich um einen Ausländer oder – wie im Falle der EU-Regelungen zum Asylrecht – um einen Asylantragsteller handelt. Damit ist die Frage, welche Ausdrucksweise in der Praxis den Vorzug hat, eine eher persönliche. Mit dem Verweis auf Minderjährigkeit und Unbegleitet-Sein kommen wesentliche Aspekte der Schutzbedürftigkeit bereits zum Ausdruck. Will man, wie es die Autoren dieses Buches tun, aber den Umstand der Flucht und die damit einhergehenden Leiden von unfreiwilliger Trennung betonen, dann würde man den Ausdruck "UMF" benutzen.

## 2. Maßgebliches Recht bei der Kollision mit ausländischen Regelungen

Das Recht, das über Geschäftsfähigkeit, Sorgerecht, Vormundschaft und andere Beziehungen zwischen dem Minderjährigen und seinen Eltern oder gesetzlichen Vertretern entscheidet, ist das sogenannte Bürgerliche Recht oder Privatrecht. Für Deutschland ist es im BGB geregelt, dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Wenn eine Person eine ausländische Staatsangehörigkeit hat, ist aber nicht selbstverständlich, dass dann auch das BGB zur Anwendung kommt, nur weil diese Person sich in Deutschland aufhält. Hier können ebenso internationale Vorschriften gelten oder sogar das entsprechende Recht des Heimatstaates eines Ausländers, das mitunter ganz andere Lösungen zur Folge hat. Das Rechtsgebiet, das sich diesen Fragen widmet, ist das internationale Privatrecht – und wenn es um Familienrecht geht, das internationale Familienrecht. Das klingt kompliziert; für die meisten Fälle – und immer, wenn es um die Anordnung einer Vormundschaft geht – kommt es dann aber doch zur Anwendung des uns vertrauten BGB, weil das von Regeln des internationalen Privatrechts so bestimmt wird. Allerdings muss das in jedem Fall eigens überprüft werden.

24